

Sitzung vom 13. Dezember 2000

**1934. Anfrage (Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern)**

Kantonsrat Severin Huber, Dielsdorf, hat am 30. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 14. Oktober 1998 wurde der Zins zu Gunsten (Vergütungszins) und zu Lasten (Verzugszins) des Steuerpflichtigen ab Kalenderjahr 1999 auf 2% festgesetzt.

Die Zinsentwicklung bringt es nun mit sich, dass Verzugszinsen von 2% für zu spät entrichtete Steuern, verglichen mit den Zinssätzen auf dem freien Kapitalmarkt, als viel zu tief angesehen werden müssen. Es mag daher kaum erstaunen, dass viele Steuerpflichtige mit der Bezahlung ihrer Steuerausstände deshalb einfach zuwarten und damit die Liquidität der öffentlichen Hand negativ beeinflussen. Diese Entwicklung ist ganz sicher unerwünscht. Mit einem Zinssatz, welcher leicht über demjenigen des freien Marktes liegt, könnte diesem Umstand sicherlich begegnet werden.

In diesem Zusammenhang und in Ergänzung zur Anfrage 239/1993 bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie setzt der Regierungsrat die Zinssätze für Skonto, Vergütungs- und Verzugszins fest? Welche Überlegungen beziehungsweise Grundlagen sind dabei von Bedeutung?
2. Warum gelten für Vergütungs- und Verzugszinsen die gleichen Ansätze?
3. Was spricht gegen marktkonforme Zinssätze? Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, in Zukunft den Satz für die Verzugszinsen entsprechend anzuheben? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Severin Huber, Dielsdorf, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Regierungsrat legt den Zinssatz grundsätzlich auf Grund der Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt fest. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die geltenden Zinssätze für Kassenobligationen bei einer dreijährigen Laufzeit sowie für Sparkonten bei Grossbanken. Ein besonderes Augenmerk wird auch den Prognosen aus Bank- und Finanzfachkreisen beigemessen. Zwar zogen im Kalenderjahr 2000 nach einer anhaltenden Tiefzinsphase die kurz- und langfristigen Zinssätze auf den Kapitalmärkten an. Derzeit ist jedoch für das kommende Jahr eher wieder mit einem Absinken der Zinssätze zu rechnen. Zudem wurde auf eine Erhöhung des seit 1998 gültigen Zinssatzes von 2% auch deshalb verzichtet, weil wegen der anhaltend guten Konjunkturlage weiterhin mit tendenziell steigenden Steuerträgen gerechnet wird.

2. Nach dem revidierten Steuergesetz werden alle vor dem 30. September geleisteten Zahlungen zu Gunsten und die nach diesem Verfalltag zu leistenden Beträge zu Lasten des Steuerpflichtigen konsequent verzinst (§ 174 des Steuergesetzes [StG, LS 631.1] in Verbindung mit § 49 der Verordnung zum Steuergesetz [VO-StG, LS 631.11]). Ein einheitlicher Zinssatz zu Gunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen stellt einen grundlegenden Bestandteil des Systems der konsequenten Verzinsung dar. Der einheitliche Zinssatz entspricht im Übrigen einer langjährigen und gefestigten Praxis der Zürcher Steuerbehörden. Es werden dabei sämtliche Zinsen auf dem Steuerbetrag per Verfalltag am 1. Oktober des Jahres berechnet. Dies geschieht allerdings erst mit der Schlussrechnung für die entsprechende Steuerperiode. Grundlage für die Schlussrechnung bildet dabei die definitive Einschätzung, die nach Durchführung des Steuererklärungsverfahrens frühestens in dem auf die Steuerperiode folgenden Jahr erfolgen kann. Das System der konsequenten Verzinsung ermöglicht es den Steuerpflichtigen, jederzeit Akontozahlungen zu leisten, wobei die Zinsen jeweils Valuta gerecht berechnet werden. Es weist insbesondere auch bei Verzögerungen im Einschätzungsverfahren oder beim Bezug eine klare und übersichtliche Kontoführung auf, was sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Bezugsbehörde von Vorteil ist.

3. Auf Grund der laufenden Eingänge der Steuererträge konnte nicht festgestellt werden, dass der gültige Zinssatz von 2% die Steuerpflichtigen zu einem Aufschieben der Steuerzahlungen veranlasst hat. Ein erhöhter Zinssatz zu Lasten des Steuerpflichtigen, der sich an den höheren kurz- oder mittelfristigen Passivzinsen auf dem Geldmarkt zu orientieren hätte, müsste auch für Zinsen auf Steuernachforderungen anwendbar sein, da es sich hierbei ebenfalls um Zahlungen nach Fälligkeit (30. September des Steuerjahres, §49 VO-StG) handelt. Die Erhebung des Zinses auf Steuernachforderung gewährleistet, dass Steuerpflichtige durch Fristerstreckung oder Abgabe einer unrichtigen Steuererklärung keinen Zinsvorteil erlangen. Ein Verschulden für die Erhebung des Zinses auf Steuernachforderung ist nicht erforderlich. Eine Erhöhung des anwendbaren Zinssatzes würde insbesondere bei einer Verzögerung der Einschätzung, die nicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen zurückzuführen wäre, einen erheblichen Steuerwiderstand auslösen. Es müsste dann auch mit einer unerwünscht grossen Anzahl von Einsprachen (bzw. Rechtsmitteln) und daher mit erhöhtem administrativem Aufwand gerechnet werden. Eine solche Regelung wäre nicht bürgerfreundlich. Im Übrigen ist festzuhalten, dass Zinsen zu Lasten der Steuerpflichtigen auch bei Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlungen) erhoben werden. Eine Erhöhung des Satzes für diese Zinsen würde folglich die finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Steuerpflichtigen noch weiter vergrössern. Damit verbunden wären wiederum administrative Mehraufwendungen der Bezugsbehörden. Sofern die Zinsen auf dem Kapitalmarkt im Verlauf des nächsten Jahres nicht sinken, ist mit einem Entscheid über die Erhöhung des Zinssatzes und des Skontos frühestens im Jahre 2001 zu rechnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**